

Clemens Fuest, Bernd Huber

Das Vollanrechnungsverfahren ist nicht mehr zeitgemäß

An der beschlossenen Unternehmensteuerreform wird vor allem die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Dividendenbesteuerung kritisiert, das an die Stelle des bisherigen Anrechnungsverfahrens tritt. Ist diese Kritik berechtigt?

Die Bundesregierung hat eine Steuerreform beschlossen, mit der die Unternehmensbesteuerung in Deutschland grundlegend verändert wird. Die wichtigsten Neuerungen sind dabei die Senkung des Spitzensatzes der Körperschaftsteuer (auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne) auf 25% und die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Dividendenbesteuerung, das an die Stelle des bisherigen Anrechnungsverfahrens tritt.

Kontrovers sind vor allem zwei Punkte dieses Reformprojekts. Zum einen wird bemängelt, daß der Spitzensatz der Einkommensteuer nicht im gleichen Umfang gesenkt wird wie der Spitzensatz der Körperschaftsteuer. Die dadurch entstehende Spreizung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuersatz ist problematisch, weil sie Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften diskriminiert. Zweitens wird kritisiert, daß das Anrechnungsverfahren bei der Dividendenbesteuerung abgeschafft werden soll¹. Dieser Beitrag befaßt sich mit dem zweiten Punkt, der Frage also, ob und inwieweit die Kritik an der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens gerechtfertigt ist.

Vorteile des Anrechnungsverfahrens

Es gibt eine Reihe von Gründen, die für ein Anrechnungssystem der Dividendenbesteuerung sprechen. In einem solchen System versteuern die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften erhaltene Dividenden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, erhalten aber eine Gutschrift über die Körperschaftsteuer, die auf Unternehmensebene für die ausgeschütteten Gewinne entrichtet wurde. Gegenüber einem klassi-

schen System der Dividendenbesteuerung, bei dem keine Körperschaftsteuer gutgeschrieben wird, hat das Anrechnungssystem im wesentlichen vier Vorteile.

□ Erstens wird durch die Anrechnung der Körperschaftsteuer verhindert, daß Unternehmen sich allein wegen der steuerlichen Behandlung der Gewinnausschüttungen für die Rechtsform einer Personengesellschaft entscheiden, obwohl unter sonstigen Aspekten die Kapitalgesellschaft die bessere Rechtsform wäre.

□ Zweitens verhindert das Anrechnungsverfahren, daß – bei gegebener Rechtsform der Unternehmen – Kapitalgesellschaften stärker besteuert werden als Personengesellschaften und so die Investitionstätigkeit verzerrt wird.

□ Drittens führt das Anrechnungssystem dazu, daß Finanzierungsneutralität herrscht in dem Sinne, daß sowohl Eigenkapitalerträge als auch Zinsen auf Fremdkapital allein mit dem persönlichen Steuersatz des Kapitalgebers belastet werden.

□ Schließlich werden viertens häufig steuersystematische Gründe für das Anrechnungsverfahren angeführt, denn es ist ein Kernelement eines Steuersystems, das sich am Leitbild der synthetischen Einkommensteuer orientiert. Das Anrechnungsverfahren stellt dabei sicher, daß für die steuerliche Belastung von Gewinneinkommen letztlich die wirtschaftliche Situation der Anteilseigner maßgeblich ist.

Insgesamt gibt es also eine Reihe von Vorteilen des Anrechnungsverfahrens, die dafür zu sprechen scheinen, es beizubehalten². Diese Vorteile gelten jedoch

Prof. Dr. Bernd Huber, 39, ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft an der Universität München und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen. PD Dr. Clemens Fuest, 31, ist Wissenschaftlicher Assistent an diesem Lehrstuhl.

¹ Eine Zusammenfassung dieser Kritikpunkte findet sich z.B. in Rolf Peffekoven: Nach wie vor: Konzeptionelle Unterschiede bei den Plänen für eine Steuerreform, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 80. Jg. (2000), H. 2, S. 82.

² Es gibt eine Reihe von Detailproblemen, die diese Vorteile relativieren, siehe hierzu etwa die Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung: Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 66, Bonn 1999, S. 44 ff.

Tabelle 1
Dividendenrenditen mit und ohne
Körperschaftsteuergutschrift 1989-1995
 (in %)

Jahr	1989	1991	1993	1995
Dividendenrendite ohne Steuergutschrift	1,82	2,43	1,84	2,24
Dividendenrendite mit Steuergutschrift	2,85	3,80	2,88	3,20

Quelle: Deutsches Aktieninstitut: Factbook 1999.

nur für den Fall einer geschlossenen Volkswirtschaft. Wenn grenzüberschreitende Investitionen berücksichtigt werden, erscheint das deutsche Anrechnungsverfahren in einem weitaus weniger günstigen Licht.

Das Problem grenzüberschreitender Investitionen

Die oben genannten Argumente für das Anrechnungsverfahren abstrahieren von der Frage, wie grenzüberschreitende Investitionen steuerlich behandelt werden. Derartige Investitionen werden aber mit der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft immer wichtiger. Genau hier hat das Anrechnungsverfahren in der derzeit in Deutschland praktizierten Form gravierende Schwächen. Die steuerlichen Entlastungswirkungen des deutschen Anrechnungsverfahrens greifen nur für inländische Unternehmen mit inländischen Eigentümern. Grenzüberschreitende Investitionen werden hingegen diskriminiert. Inländer, die im Ausland investieren, können die dort entrichtete Körperschaftsteuer nicht auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen. Umgekehrt erhalten Ausländer, die sich an deutschen Unternehmen beteiligen, keine Gutschrift über die gezahlte Körperschaftsteuer und werden folglich gegenüber deutschen Aktionären systematisch benachteiligt³.

Um die Benachteiligung ausländischer Aktionäre durch das deutsche Anrechnungssystem zu verdeutlichen, ist es hilfreich, ein einfaches Beispiel zu betrachten. Man nehme an, bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere auf dem Weltkapitalmarkt sei ein Zinssatz von 5% erreichbar. Der inländische Körperschaftsteuersatz betrage 50%. Von persönlichen Einkommensteuern wird sowohl bei Inländern als auch bei Ausländern abstrahiert⁴. Zunächst betrachte

³ Auf diesen Punkt hat auch die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung verwiesen; vgl. Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 45 ff.

⁴ Unser Beispiel gilt für den Fall, in dem das Kapitaleinkommen des betrachteten Inländers sich innerhalb des Freibetrags befindet. Analog gilt unsere Argumentation aber auch für positive Einkommensteuersätze.

man einen ausländischen Kapitalanleger. Damit ein ausländischer Kapitalanleger bereit ist, inländische Aktien zu erwerben, muß die Rendite nach Steuern wenigstens 5% betragen. Das inländische Unternehmen muß folglich eine Vorsteuerrendite in Höhe von 10% erwirtschaften. In diesem Fall erhalten die ausländischen Aktionäre nach Abzug der Körperschaftsteuer eine Rendite in Höhe von 5%. Inländische Aktionäre hingegen erhalten eine Gutschrift über die erhaltene Körperschaftsteuer; ihre Rendite beträgt folglich 10%. Für inländische Anteilseigner besteht also ein erheblicher Steuervorteil.

Benachteiligung ausländischer Aktionäre

Wie groß ist die Benachteiligung ausländischer Aktionäre empirisch? Einen Anhaltspunkt bietet hier ein Vergleich der Dividendenrenditen mit und ohne Körperschaftsteuergutschrift. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Differenz zwischen diesen Renditen für die Jahre 1989 bis 1995.

Es zeigt sich, daß der Anrechnungsvorteil den inländischen Anlegern im betrachteten Zeitraum zu einer um durchschnittlich mehr als 50% höheren Rendite verholfen hat. Während also z.B. aus der Sicht des Weltkapitalmarktes deutsche Aktien 1995 eine Dividendenrendite von 2,24% erwirtschaftet haben, werden durch die Steuergutschrift einem (steuerbefreiten) deutschen Investor 3,2% offeriert. Vergleicht man eine Anlage in deutschen Aktien mit einer alternativen internationalen Investition – beispielsweise US-amerikanischen Aktien, bei denen in- und ausländische Anleger steuerlich gleich behandelt werden –, dann ist klar, daß für Inländer durch das Anrechnungsverfahren beträchtliche Anreize geschaffen werden, ihr Vermögen in Form deutscher Aktien zu halten, um von den bestehenden Steuervorteilen zu profitieren.

Dagegen könnte man einwenden, daß die in Tabelle 1 dokumentierten Renditedifferenzen nicht allzu hoch erscheinen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß sie die Benachteiligung der ausländischen Anleger insofern unterzeichnen, als diese Anleger üblicherweise zusätzlich Kapitalertragsteuer entrichten müssen, während für die Inländer die Kapitalertragsteuer nur eine Vorauszahlung auf die anfallende Einkommensteuer ist⁵.

Auswirkungen der Diskriminierung

Alles in allem ist zu erwarten, daß inländische Anleger sich wegen der Steuervorteile stark auf Inlands-

⁵ Ob die deutsche Kapitalertragsteuer bei ausländischen Investoren angerechnet wird, hängt von der Steuergesetzgebung des jeweiligen Heimatlandes ab. Eine wichtige Anlegergruppe, bei der keine Anrechnung erfolgt, sind steuerbefreite institutionelle Anleger wie etwa Pensionsfonds in den USA.

Tabelle 2
Anteile ausländischer Investoren
an deutschen Kapitalgesellschaften
 (in %)

Typ	GmbH	Aktiengesellschaft (nicht börsennotiert)	Aktiengesellschaft (börsennotiert)	Gewichteter Durchschnitt
Anteil	13,0	9,15	6,07	10,75

Quelle: Jens Köke: New Evidence on Ownership Structures in Germany, ZEW Discussion Paper Nr. 99-60, 1999.

anlagen konzentrieren, während ausländische Investoren am deutschen Aktienmarkt eher zurückgedrängt werden. Diese Verzerrung der Portfolioentscheidungen ist empirisch nachweisbar. Ohne daß hier eine vollständige Analyse entwickelt wird, kann als erster Beleg, der unsere Argumentation stützt, ein Blick auf die Eigentümerstruktur deutscher Kapitalgesellschaften dienen. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Beteiligung ausländischer Kapitalgeber an deutschen Kapitalgesellschaften. Dabei zeigt sich, daß durchschnittlich nur gut 10% der Anteile inländischer Kapitalgesellschaften von Ausländern gehalten werden.

Der höhere Anteil der ausländischen Investoren bei GmbH und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften erklärt sich dadurch, daß es sich hier vorrangig um Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen handelt, bei denen in der Regel 100% des Kapitals in der Hand der Muttergesellschaft liegen⁶. Bei den börsennotierten Aktiengesellschaften liegt die Ausländerbeteiligung bei nur 6%. Es zeigt sich also, daß die Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften sich fast vollständig im Eigentum von Inländern befinden. Umgekehrt investieren die Inländer nur einen kleinen Teil ihres Vermögens in ausländischen Aktien.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Wertpapierbestände der inländischen privaten Haushalte. Es zeigt sich, daß der Anteil ausländischer Aktien und Investmentzertifikate in den letzten Jahren zwar gestiegen ist, aber dennoch 1998 nur bei etwa 15% der Kapitalanlagen lag. Der Anteil inländischer Aktien und Investmentzertifikate lag hingegen bei deutlich über 50%.

Insgesamt ergibt sich also, daß Ausländer nur in geringem Umfang an inländischen Firmen beteiligt sind, während Inländer in ihrem Portfolio weitaus mehr inländische als ausländische Aktien halten. Eine Erklärung für diese Konzentration auf Inlandsanlagen ist sicherlich in der steuerlichen Begünstigung dieser Anlageform zu suchen, die durch das deutsche An-

⁶ Jens Köke: New Evidence on Ownership Structures in Germany, ZEW Discussion Paper Nr. 99-60, 1999.

Tabelle 3
Struktur der Wertpapierdepots inländischer
privater Haushalte 1989-1998
 (in %)

	1989	1994	1998
Inländische Aktien und Investmentzertifikate	42,7	42,9	55,6
Ausländische Aktien und Investmentzertifikate	6,6	11,1	14,9
Sonstige ¹	50,7	47,0	29,5

¹ Dabei handelt es sich um in- und ausländische festverzinsliche Wertpapiere.

Quelle: Deutsches Aktieninstitut: Factbook 1999; eigene Berechnungen.

rechnungssystem der Dividendenbesteuerung entsteht⁷.

Nun stellt sich die Frage, wie der Einfluß des Anrechnungssystems auf die Portfolioentscheidungen inländischer Anleger ökonomisch zu beurteilen ist. Die Antwort ist eindeutig negativ. Wegen der steuerlichen Begünstigung der Inlandsanlage werden weniger Auslands- und mehr Inlandsanlagen gehalten, als es ohne das Anrechnungssystem der Fall wäre. Diese Reaktion auf steuerliche Anreize, die für den einzelnen Investor rational ist, führt zu einer gesamtwirtschaftlich ineffizienten Portfoliostruktur, weil eine wünschenswerte internationale Risikodiversifikation behindert wird. Aus der Sicht eines einzelnen Anlegers lohnt es sich, auf die Vorteile der Risikostreuung durch internationale Portfoliodiversifikation zu verzichten, weil die Inlandsanlage steuerlich begünstigt wird. Diese steuerliche Begünstigung wird jedoch aus inländischem Steueraufkommen finanziert. Gesamtwirtschaftlich steht dem Verlust aus weniger Risikostreuung deshalb keinerlei Ertrag gegenüber⁸.

Finanzpolitische Schlußfolgerungen

Die oben beschriebene Störung der internationalen Risikoallokation spricht dafür, die steuerliche Privilegierung inländischer Anleger im Rahmen des derzeit

⁷ Empirisch läßt sich auch in anderen Ländern eine überraschend starke Konzentration auf Inlandsaktiva beobachten. Für dieses Phänomen des sogenannten „home bias“ sind unterschiedliche Erklärungsansätze entwickelt worden, siehe hierzu etwa R. Gordon, L. Bovenberg: Why is capital so immobile internationally, Possible Explanations and Implications for Capital Income Taxation, in: American Economic Review, 86, 1996, S. 1057-1075; und K. Lewis: Trying to explain the home bias in equity and consumption, in: Journal of Economic Literature, 37, 1999, S. 571-608.

⁸ Eine theoretische Analyse der Dividendenbesteuerung in offenen Volkswirtschaften findet sich in C. Fuest, B. Huber: The Optimal Taxation of Dividends in an Open Economy, Working Paper, Universität München, München 2000. Dort wird gezeigt, daß es in einer offenen Volkswirtschaft nicht sinnvoll ist, ein Anrechnungssystem der Dividendenbesteuerung zu unterhalten.

Tabelle 4
Körperschaftsteuergutschriften für Dividenden
börsennotierter Aktiengesellschaften in
Deutschland 1989-1994

(in Mrd. DM)

Jahr	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Gutschriften	6,1	7,0	7,6	7,5	7,8	8,5

Quelle: Deutsches Aktieninstitut: Factbook 1999; eigene Berechnungen.

noch geltenden Anrechnungssystems abzubauen. Das wäre prinzipiell durch eine weltweite Anwendung des Anrechnungssystems möglich⁹. Eine solche Reform würde jedoch – je nach Ausgestaltung – ein erhebliches Maß an internationaler steuerpolitischer Kooperation erfordern und steht zur Zeit nicht ernsthaft zur Debatte. Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Anrechnungsvorteil abzubauen, indem die Anrechnungsmöglichkeit eingeschränkt oder im einfachsten Fall abgeschafft wird.

Welche Folgen hätte eine ersatzlose Streichung des Anrechnungsverfahrens, also ein Übergang zu einem klassischen System der Dividendenbesteuerung? Zunächst würde der Anreiz entfallen, aus steuerlichen Gründen die internationale Portfoliodiversifikation zu reduzieren. Die inländischen Anleger würden ihre Portfolios umstrukturieren und vermehrt ausländische Aktien halten. Gesamtwirtschaftlich würde sich dadurch ein Wohlfahrtsgewinn in Form einer verbesserten Risikoallokation ergeben. Das wäre ein erster, positiver Effekt einer solchen Reform¹⁰.

Anstieg des Steueraufkommens

Darüber hinaus würde eine Abschaffung des Anrechnungsverfahrens das Steueraufkommen in Deutschland erhöhen. Die Steuereinnahmen würden steigen, weil Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften nicht mehr von Körperschaftsteuergutschriften begleitet wären. Um den Umfang dieser Steuermehreinnahmen abzuschätzen, dokumentiert Tabelle 4 das Volumen der Körperschaftsteuergutschriften, die zwischen 1989 und 1994 an die Anteilseigner börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland geflossen sind.

Es zeigt sich, daß die Körperschaftsteuergutschriften in diesem Zeitraum bei 6 bis 8 Mrd. DM pro Jahr lagen. Dabei ist zu beachten, daß die nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften noch nicht berücksichtigt sind, das Volumen der Körperschaftsteuergutschriften insgesamt also deutlich höher ist. Andererseits werden die Körperschaftsteuergutschriften nicht in vollem Umfang genutzt. Zunächst hat die (allerdings, wie oben erwähnt, recht kleine) Gruppe der ausländischen Aktionäre nicht die Möglichkeit, die Körperschaftsteuer erstattet zu bekommen. Darüber hinaus nutzen auch inländische Anleger nur teilweise die erhaltenen Körperschaftsteuergutschriften, möglicherweise aufgrund des Verwaltungsaufwands oder auch deshalb, weil Dividendeneinkünfte dem Finanzamt ganz verschwiegen werden.

Trotz dieser Einschränkungen beliefen sich die in den Einkommensteuererklärungen tatsächlich angeordneten Körperschaftsteuerzahlungen 1995 auf immerhin 6,1 Mrd. DM¹¹. Eine Abschaffung des Anrechnungssystems für das Jahr 1995 hätte also zu einem Anstieg des Steueraufkommens von über 6 Mrd. DM in diesem Jahr geführt¹². Damals lag das Körperschaftsteueraufkommen allerdings bei nur gut 18 Mrd. DM. Im Jahr 2000 wird dieses Aufkommen bei ca. 50 Mrd. DM liegen¹³. Das Volumen der Gutschriften müßte demnach bei etwa 15 Mrd. DM liegen, wenn sich an den Ausschüttungsrelationen nichts geändert hat. Entsprechend hoch wären die Steuermehreinnahmen bei einer Abschaffung des Anrechnungsvorteils.

Auswirkungen auf die Realinvestitionen

Als dritter wichtiger Punkt stellt sich schließlich die Frage, wie sich eine Abschaffung des Anrechnungsverfahrens auf die heimischen Realinvestitionen auswirkt. Gerade für die deutsche Volkswirtschaft, die seit Jahren unter niedrigen Wachstumsraten und hoher Arbeitslosigkeit leidet, wäre eine Steuerreform, die zu einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen führt, der falsche Weg.

Eine Verschlechterung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen in Deutschland ist jedoch nicht zu befürchten. Der ökonomische Grund ist leicht einzusehen: Die Kapitalkosten für deutsche Unternehmen werden von denjenigen Kapitalgebern bestimmt, die am höchsten besteuert werden – und das sind ge-

⁹ Siehe hierzu J. Stierrod: Free Trade and Protectionist Taxation, in: International Tax and Public Finance, 2, 1995, S. 471-489.

¹⁰ Quantitative Schätzungen zu den Vorteilen aus der internationalen Risikodiversifikation für Deutschland sind uns nicht bekannt. Für die USA kommen neuere Schätzungen jedoch zu dem Ergebnis, daß diese Vorteile erheblich sind und je nach Risikoneigung der Anleger zwischen 20% und 100% des Lebenszeitkonsums entsprechen, vgl. K. Lewis: Consumption, Stock Returns, and Gains from International Risk Sharing, erscheint demnächst im Journal of International Economics, 2000.

¹¹ Einkommensteuerstatistik 1995, Tabelle 01/001. Neuere Zahlen sind nicht verfügbar.

¹² Hier wird vernachlässigt, daß ausländische Anteilseigner in der Regel zusätzlich Kapitalertragsteuern zahlen müssen, während für Inländer eventuell gezahlte Kapitalertragsteuern als Vorauszahlung auf die Einkommensteuern angerechnet werden. Wenn in Folge einer Abschaffung des Anrechnungsvorteils die Zahl ausländischer Aktionäre zunimmt, erhöht sich das inländische Steueraufkommen zusätzlich.

¹³ Vgl. W. Fuest, B. Huber: Steuern als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Nr. 252, 1999, S. 23.

genwärtig die ausländischen Investoren. Auf die steuerliche Belastung ausländischer Aktionäre hätte die Abschaffung des deutschen Anrechnungsverfahrens aber keine Auswirkungen. Stärker belastet würden nur die inländischen Aktionäre, die zur Zeit jedoch – ökonomisch gesehen – durch den Anrechnungsvorteil eine Rente erhalten. Die höhere Besteuerung führt nur dazu, daß die Inländer einen Teil ihrer Aktien an Ausländer verkaufen und verstärkt in ausländische Aktien investieren – dieser Effekt ist aus den oben erläuterten Gründen der Risikostreuung aber gerade erwünscht. Negative Auswirkungen auf die inländischen Realinvestitionen ergeben sich also nicht¹⁴. Ganz im Gegenteil: Wenn das zusätzliche Steueraufkommen für eine weitere Senkung der Körperschaftsteuern eingesetzt würde, könnten die Realinvestitionen im Inland sogar gesteigert werden.

Dem kann man entgegenhalten, daß die Situation bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften anders aussieht. Gerade bei kleinen Unternehmen, die keinen Zugang zum internationalen Kapitalmarkt haben, könnte die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens die effektive steuerliche Belastung erhöhen und die Investitionstätigkeit negativ beeinflussen. Dieser Einwand ist jedoch leicht auszuräumen. Zum einen würden auch diese Unternehmen von der Sen-

¹⁴ Dabei wird angenommen, daß die Nettoverzinsung, die von den ausländischen Investoren verlangt wird, konstant ist.

kung der Körperschaftsteuersätze profitieren, insofern also zumindest teilweise kompensiert werden. Im übrigen könnte man für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften auch die Beibehaltung des Anrechnungsverfahrens vorsehen und damit alle potentiell schädlichen Effekte vermeiden. Praktisch könnte das so erfolgen, daß Ausschüttungen dieser Kapitalgesellschaften – im Gegensatz zu börsennotierten Unternehmen – grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden und unter Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer besteuert werden¹⁵.

Fazit: Es ist durchaus verständlich, daß es vielen Befürwortern des Anrechnungssystems schwer fällt, von diesem System Abschied zu nehmen. Ohne Zweifel hat es sich in der Vergangenheit bewährt. In einer Welt mit zunehmend integrierten Kapitalmärkten verursacht es jedoch massive steuerliche Verzerrungen. Kurz: Bei allen Verdiensten in der Vergangenheit, das Anrechnungssystem ist heute nicht mehr zeitgemäß. Insofern ist die von der Bundesregierung geplante Einführung des Halbeinkünfte-Verfahrens ein Schritt in die richtige Richtung.

¹⁵ Dadurch würde sich der durch die Abschaffung der Anrechnung erreichbare Steueraufkommenszuwachs reduzieren. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die weit überwiegende Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland als Personengesellschaften organisiert sind. Darüber hinaus ist es möglich, durch entsprechende steuerliche Gestaltung (über Organschaften) für Einkünfte von Kapitalgesellschaften effektiv eine Besteuerung wie bei Personengesellschaften zu erreichen.

Jörg Althammer

Familienbesteuerung zwischen Steuersystematik und Tarifmanipulation

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 1998 in seinem „Familienurteil“ festgestellt, dass der Betreuungs- und Erziehungsbedarf für Kinder in das steuerfreie Existenzminimum einzubeziehen ist. Wird das Ende 1999 verabschiedete Familienförderungsgesetz diesem Urteil gerecht? Lassen sich „gerechtere“ Lösungen finden?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten „Familienurteil“ vom 10. November 1998¹ festgestellt, dass in die Berechnung des steuerfrei stellenden Existenzminimums der Kinder nicht nur der sächliche Mindestbedarf, sondern auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf einzubeziehen sind. Nach heftiger wirtschaftspolitischer Debatte wurde

Ende letzten Jahres das „Familienförderungsgesetz“ verabschiedet, das den bisherigen Kinderfreibetrag von 6912 DM pro Jahr durch einen Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3024 DM je Kind ergänzt. Eine Regelung zur steuerlichen Anerkennung des Erziehungsbedarfs steht hingegen noch aus. Parallel zur Einführung des Betreuungsfreibetrags wurde das Kindergeld für das erste und zweite Kind um jeweils 20 DM im Monat auf 270 DM erhöht und gemäß der Systematik des dualen Familienleistungsausgleichs auf die steuerliche Entlastungswirkung des Freibetrags angerechnet².

Privatdozent Dr. Jörg Althammer, 37, ist Vertreter des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Sozialpolitik an der Universität Passau.